

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührenordnung-
vom 16. März 2009

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Ziffer 3 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 21. Juni 2004, zuletzt geändert am 23. Oktober 2006, wird gemäß beiliegender Anlage geändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

79241 Ihringen, den 16. März 2009

Gez.
Obert
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden ist.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen:
(Bestattungsgebührenordnung vom 16. März 2009)

-Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Bearbeitung/ Genehmigung		
1.1	Bearbeitung jedes Sterbe- und Bestattungsfalles	26,00 €
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	26,00 €
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	26,00 €
1.4	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 €
1.5	Zulassung gewerblicher Betätigung (Grabmalaufsteller, Grabpflege) auf 10 Jahre befristet	100,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Allgemein		
2.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern	150,00 €
2.1.2	Benutzung zur kurzen Aussegnungsfeier (Trauerfeier in der Kirche)	25,00 €
2.1.3	Benutzung des Aufbahrungsraumes je angefangener Tag	10,00 €
2.1.4	Erforderliche Kühlung je angefangener Tag	25,00 €

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsarbeiten sind vertraglich an ein Bestattungsinstitut übertragen.

3.1 Erdbestattungen			
3.1.1	Grab öffnen und schließen		
	<u>Personen über 10 Jahren</u>		
	-einfach tief		412,00 €
	-doppelt tief		551,05 €
3.1.1	<u>Personen unter 10 Jahren</u>		
	-Normaltiefe		190,55 €
3.1.2	Stellung von Sargträgern je Mann	41,20 €	
3.1.3	Friedhof- und Hallenbesorgung vor und nach der Beerdigung (Bestattungsordner)	164,80 €	
3.2 Urnenbestattung			
3.2.1	Urnenbestattung ohne Begleitung der Angehörigen	123,60 €	
3.2.2	Urnenbestattung mit Begleitung der Angehörigen und Pfarrer	164,80 €	
3.2.3	Urnenbestattung mit Abschiedsfeier Trauerhalle /Kirche (Urne/ Sarg)	288,40 €	

3.3 Umbettung (Sarg)		
3.3.1	Öffnen und Schließen des Grabes	669,50 €
3.3.2	Zusätzlich je Hilfskraft und Stunde	41,20 €
3.4 Zusätzliche Arbeiten		
3.4.1	Entfernen von Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen (Einfassungen)	257,50 €
3.4.2	Sonstiges, je Arbeitsstunde	49,44 €
3.5 Zuschläge		
3.5.1	Für Arbeiten am Samstag Zuschlag von	25 %

4. Grabnutzungsgebühren

4.1 Reihengrab		
4.1.1	Überlassung eines Reihengrabes: Person unter 10 Jahre	420,00 €
4.1.2	Überlassung eines Reihengrabes: Person über 10 Jahre	1.000,00 €
4.1.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 15 Jahre	186,00 €
4.1.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 25 Jahre	310,00 €
4.1.5	Auswärtigenzuschlag je Einzelgrabfläche	50%
4.2 Wahlgräber (Besondere Nutzungsrecht)		
4.2.1	Wahlgrab je Einzelfläche auf 25 Jahre	1.000,00 €
4.2.2	Urnengrab auf 25 Jahre	310,00 €
4.2.3	Auswärtigenzuschlag je Einzelgrabfläche	50%

5. Verlängerungen von Grabnutzungsrechten

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der volle Betrag der entsprechenden Grabstätte erhoben. Das Nutzungsrecht kann jeweils höchstens um 25 Jahre erneut verlängert werden. Weicht die erneute Nutzungsdauer davon ab, werden die Beträge anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode von 25 Jahren zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

6. Zuschlag für Auswärtige

Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Ihringen ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Ihringen gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- und Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Gemeinde Ihringen, wenn er in diesem Grab bestattet wird.